



Achtknoten

Verhindert das Ausrauschen eines Endes durch einen Block



Palstek

Dient zur Herstellung eines Auges, das sich nicht zusammenzieht. Er wird zum Überlegen einer Festmacherleine auf einem Poller an Land oder auf einem Pfahl im Wasser verwendet.



Einfacher Schotstek

Dient zum Verbinden von zwei ungleichstarken Leinen



Kreuzknoten

Dient zum Verbinden von zwei etwa gleichstarken Leinen



Webeleinenstek

Dient zum Belegen von Festmachern auf Pollern, an einer Reling und anderen festen Gegenständen und ist meistens mit zwei halben Schlägen gesichert



Zwei halbe Schläge

Sie vermeiden das Aufgehen des Knotens und dienen zum Festmachen an Dalben, Stangen oder Ringen, meistens in Verbindung mit einem Rundtörn

Aus: "Der amtliche Sportbootführerschein See", 14. Auflage
Delius Klasing Verlag, Bielefeld. ISBN 3-7688-1496-3

Notrufe/Rettungsdienste

Polizei	110
Feuerwehr / Rettungsdienst	112

**Wasserschutzpolizeilicher Dienst
bei der
Polizeiinspektion Starnberg
Rheinlandstraße 1
82319 Starnberg
Tel. 08151/3640
E-Mail:
pp-obn.starnberg.pi@polizei.bayern.de**



**Polizeipräsidium Mittelfranken
Wasserschutzpolizei-Zentralstelle Bayern
Friedrich-Ebert-Str. 10
91126 Schwabach
Tel.: 09122/927-472, Fax: -475
E-Mail:
wspz@polizei.bayern.de
Internet:
www.wasserschutzpolizei-bayern.de**

Stand: 04/2019



**Bayerische
Wasserschutzpolizei**

Starnberger See



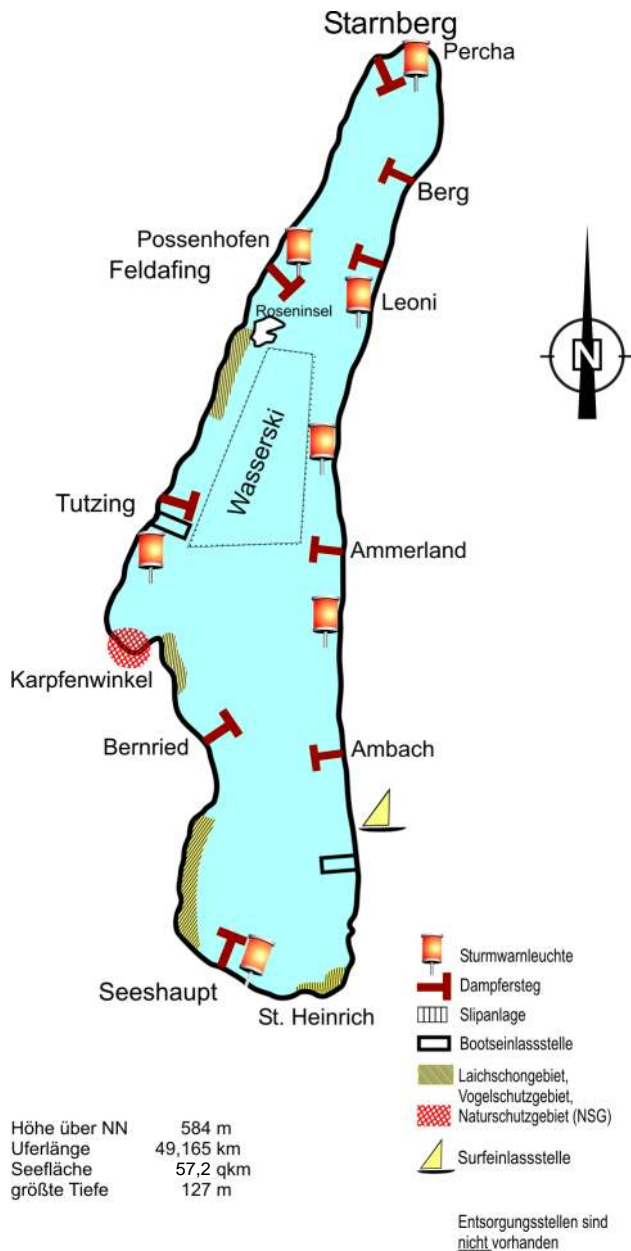
www.5-seen-bilder.com

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**



Starnberger See

Starnberger See



Zuständige Behörden

Auf dem Starnberger See gelten die Vorschriften der Bayerischen Schifffahrtsordnung (Info im Flyer "Bayer. Schifffahrtsordnung")

Im Rahmen dieser Vorschrift ist für Genehmigungen, Zulassungen und Kennzeichen das

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg
Tel. 08151/1480

zuständig.

Für motorisierte Wasserfahrzeuge wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Zuständig hierfür ist:

Bayerische Schlösser- und Seenverwaltung
Max-Zimmermann-Str. 11
82319 Starnberg
Tel. 08151/6975

Wasserskifahren

Das Wasserskifahren ist ausschließlich in dem dafür freigegebenen Gebiet (siehe Seeskizze)

und nur während der Zeiten:

von 09.00 - 13.00 Uhr
und 15.00 - 19.00 Uhr

und bei guter Sicht zulässig.

Mindestuferabstand 700 m.

Außer dem Schiffsführer muss eine geeignete Person an Bord sein, die den Wasserskifahrer beobachtet.

Der Start vom Ufer ist untersagt.

Sperr- und Schutzgebiete

Die Laichschongebiete (siehe Seeskizze) sind durch gelbe Bojen gekennzeichnet.

In diesen Gebieten ist in der Zeit vom

01.04. bis 15.11. jeden Jahres

jeglicher Aufenthalt untersagt.

An den Anlegestellen der Fahrgastschifffahrt und im Umkreis von 100 m dürfen andere Wasserfahrzeuge nicht festmachen oder ankern. Außerdem ist das Baden und Tauchen in diesem Umkreis nur soweit gestattet, wenn Fahrgastschiffe nicht behindert werden.

Das Vogelschutzgebiet bei St. Heinrich und das Naturschutzgebiet im Karpfenwinkel bei Tutzing (siehe Seeskizze) dürfen ganzjährig mit Wasserfahrzeugen nicht befahren werden.

Zum Schutz der rastenden und überwinternden Wasservögel soll in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. jeden Jahres kein Bootsverkehr auf dem See stattfinden.